



**Interpellation von Eric Frischknecht betreffend Schutz von Wildtieren, insbesondere mittels Wildruhegebiete**

(Vorlage Nr. 1660.1 - 12695)

Antwort des Regierungsrates  
vom 26. August 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Eric Frischknecht, Hünenberg, sowie vier Mitunterzeichnende haben am 8. April 2008 eine Interpellation eingereicht. Der Regierungsrat wird darin eingeladen, zum Schutz von Wildtieren mittels Wildruhegebieten Stellung zu nehmen. Der genaue Wortlaut der Interpellation findet sich in der Vorlage Nr. 1660.1 - 12695.

**1. Ausgangslage**

Als Wildruhegebiete werden Areale bezeichnet, die ganzjährig oder saisonal störungsberuhigt sind und Wildtieren als wichtige Einstände dienen. Als Wildtiere können Säugetiere und Vögel generell oder spezifisch ausgewählte Arten gelten. Besonders empfindlich reagieren Wildtiere auf Störungen während der Winter-, der Brut- sowie der Setzzeit. Die Ausscheidung von Wildruhegebieten ist also ein Instrument der Nutzungslenkung in der Natur- und Artenschutzpolitik.

Auf eidgenössischer Ebene haben die Motion von Nationalrat Walter Donzé vom 12. Dezember 2002 sowie das Postulat von Nationalrätin Evi Allemann vom 21. März 2007 Position für die Schaffung von Ruhegebieten und den Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten bezogen. Bei der Beantwortung beider Vorstösse hat der Bundesrat Bereitschaft signalisiert, mit der nächsten Teilrevision des Jagdgesetzes (SR 922.0) den "Schutz vor Störung" für die Gebiete ausserhalb der heutigen Bundeswildschutzgebiete respektive mit einer Aufforderung an die Kantone zur Ausscheidung von Wildruhezonen zu präzisieren. Zug ist der einzige Kanton der Zentralschweiz, der keinen Anteil an einem Bundeswildschutzgebiet (so genanntes Eidgenössisches Jagdbanngebiet) hat. Weil für diese Bundeswildschutzgebiete schon eine Rechtsgrundlage existiert, gibt es in den umliegenden Kantonen auch bereits Ruhegebiete oder sind solche geplant.

Seit gut einem Jahr ist die Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) an der Vorprüfung einer Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes. Parallel dazu werden zwischen der genannten Bundesfachstelle und den kantonalen Jagdverwaltungen Begriffe und Definitionen vereinheitlicht, Verfahrensfragen für die raumplanerische Implementierung geklärt, Erfahrungen aus dem In- und Ausland ausgewertet und anderes mehr.

Es gilt als unbestritten, dass gerade Trendsportarten wie das Variantenskifahren oder das Schneeschuhlaufen immer intensiver betrieben werden und bald die letzten Rückzugsräume von Wildtieren tangieren. Wenn die freizeittouristische Nutzung ein gewisses Mass überschreitet, kann das Überleben der betroffenen Tiere tatsächlich gefährdet sein. Wildruhegebiete gelten als taugliches Mittel, Freizeitsport und Naturnutzung in einem für Wildtiere tolerierbaren Sinn zu lenken.

Die Einrichtung von Wildruhegebieten kommt nicht nur den Zielarten, sondern zahlreichen weiteren Wildarten zugute. Es profitieren in hohem Mass auch Tiere nicht existenziell bedrohter Arten. Ihr Überleben während schwierigen Umweltbedingungen wird verbessert und/oder die Nachwuchsrate kann durch die Störungsminderung erhöht werden. Für viele Wildarten des Waldes ist auch die Möglichkeit zur Nutzung des umgebenden Offenlandes unabdingbar. Entsprechend wichtig sind die an den Wald grenzenden Naturschutzgebiete von kantonaler und kommunaler Bedeutung, welche in unterschiedlichem Mass als Wildruhezonen dienen können. Um die Nutzbarkeit verschiedener Lebensräume zu gewährleisten und die von Wildtieren vielfach gemachten Einstandswechsel (z.B. vom Sommerhabitat zum Winterhabitat) zu gewährleisten, ist letztlich auch die Lebensraumvernetzung durch funktionsfähige Wildwanderachsen oder durch passierbare Wildtierkorridore unverzichtbar.

Im Kanton Zug sind bereits Instrumente zugunsten des Wildschutzes durch den kantonalen Richtplan festgesetzt. Erwähnt seien konkret die Wildtierkorridore und die Bewegungsachsen (Richtplanbeschluss L 6). Bei den Korridoren hat der Kantonsrat klare Signale zugunsten der Passierbarkeit für das Wild gesetzt und mit konkreten Massnahmen bei Planung und Bau von Kantonsstrassen umgesetzt. Dem Aspekt der Lebensraumvernetzung ist neben dem Aspekt der Beruhigung wichtiger Einstandsgebiete grosse Bedeutung beizumessen. Mit diversen im Richtplan bezeichneten Fliessgewässerstrecken, die für die Revitalisierung vorzusehen sind, werden einerseits Habitate für Wildtiere verbessert, andererseits in der Regel auch neue Leitstrukturen für die Wildwanderung geschaffen. Im Wasser-Land-Übergangsbereich sind bereits zahlreiche grossflächige Schongebiete mit Jagdverbot ausgeschieden. Diese dienen explizit auch dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störung.

Mit den Beschlüssen zur Erholungsplanung (Richtplanbeschluss L 11.1) hat der Kantonsrat lenkend in die Erholungsnutzung eingegriffen. Die Bezeichnung von Erholungsschwerpunkten bringt eine Entlastung der restlichen Naturräume im Kanton Zug. Eine klare Lenkung der Erholungsnutzung und eine strategische Schwerpunktsetzung bezüglich der Entwicklungsmöglichkeit unterschiedlicher Erholungsräume dienen letztlich auch dem Wildtierschutz. Als konkrete Massnahmen diesbezüglich dienen Entwicklungsleitbilder für wertvolle Landschaftsräume, welche aktuell erarbeitet werden.

Mit den aktuellsten Richtplanbeschlüssen des Kantonsrats zum Wald wurde dem Waldnaturschutz und damit implizit dem Wildschutz grosses Gewicht beigemessen (Richtplanbeschluss L 4). Eigentliche Wildruhegebiete für bedrohte Wildarten im Wald sind aber im kantonalen Richtplan nicht ausgeschieden.

Die nachfolgende Beantwortung der Interpellation bezieht sich ausschliesslich auf Wildtiere im jagdrechtlichen Sprachkontext, auf Wildarten, welche den Wald als Lebensraum haben, deren Vorkommen auf Zuger Territorium nachweislich bedroht sind und deren Störungsempfindlichkeit ausgewiesen ist.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

### Frage 1:

*Gibt es im Kanton Zug im Wald lebende Tierarten, deren Vorkommen bedrängt oder sogar bedroht ist und daher für ein längerfristiges Überleben auf Kantonsgebiet auf besondere Schutzmassnahmen oder auf ein Wildruhegebiet angewiesen sind? Wenn ja, welche Tierarten sind das?*

Als im Überleben gefährdete Wildarten in den Zuger Wäldern können die Rauhfusshühnerarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) gelten. Beide Arten gelten schweizweit als stark gefährdet. Ihre Bestände nehmen ab und ihre Verbreitungsgebiete schrumpfen. Zudem stellen die Vorkommen im Kanton Zug kleine Bestände am Rande des Verbreitungsgebietes dar. Die beiden Arten sind – zumindest in suboptimalen Lebensräumen und bei geringen Bestandesdichten – störungsanfällig und gegenüber anthropogenen Einflüssen empfindlich.

Als weitere bedrohte Vogelart könnte auch die Waldschnepe (*Scolopax rusticola*) gelten. Auch diese Wald-Vogelart wird zu den 50 wichtigsten Arten für Artenförderungsprogramme gezählt. Im Gegensatz zu den beiden oben genannten Arten sind weder die Bestandesveränderungen noch die tatsächlichen Gefährdungsursachen detailliert bekannt. Es wird aber vermutet, dass Störungen ebenfalls für den Bestandesrückgang mitverantwortlich sind.

### Frage 2:

*Gibt es Waldgebiete, die durch Errichtung von Wildruhegebieten besonders wertvoll für den Wildtierschutz und die Sicherung der Vorkommen bestimmter Tierarten sein könnten? Wenn ja, welche?*

Um die Vorkommen der Rauhfusshühnerarten systematisch zu dokumentieren, konnte im Frühjahr 2000 im Rahmen einer Forschungszusammenarbeit zwischen dem Amt für Fischerei und Jagd des Kantons Zug und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) ein Auerhuhn- und Haselhuhninventar für den Kanton Zug erarbeitet werden. Zusammen mit lokalen Akteurinnen und Akteuren (Waldeigentumsberechtigte, Naturschutz, kantonale Fachstellen, Ornithologinnen und Ornithologen etc.) und unter dem Namen Arbeitsgruppe Auerwild wurde in der Folge ein Massnahmenpaket erarbeitet. Konkretisiert wurden die waldbaulichen Massnahmen zur Habitataufwertung im technischen Bericht des Kantonsforstamtes vom Juli 2001. Mit Datum vom 11. September 2001 publizierte die Arbeitsgruppe Auerwild einen Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Rauhfusshühner im Kanton Zug.

Die waldbaulichen Aufwertungsmassnahmen sind in der Zwischenzeit durch Waldnaturschutzgebiete als forstrechtlich und raumplanerisch abgesicherte Instrumente abgelöst worden. Folgende Waldnaturschutzgebiete (WN) sind im Wesentlichen auf die Zielsetzung der Artenförderung der Rauhfusshuhnarten ausgerichtet respektive für die Artenförderung besonders wertvoll: Waldnaturschutzgebiete Eigenried (WN Nr. 12), Oberalpli (WN Nr. 16), Türlistock (WN Nr. 19), Sod/Chäsgaden (WN Nr. 20), Ägeriried (WN Nr. 22) und Gutschwald (WN Nr. 26). Die Waldnaturschutzgebiete Türlistock und Gutschwald umfassen territorial die Kernzonen der Rauhfusshühner-Habitats Rossberg respektive Höhronen. Als für die Habitatsansprüche der Waldschnepe besonders wertvoll kann in diesem Zusammenhang das Waldnaturschutzgebiet Lorzentobel (WN 09) erachtet werden.

In den Waldnaturschutzgebieten sind die waldbaulichen Ziele und Eingriffe auf die Verbesserung der Habitateignung für die Zielarten ausgerichtet. Gerade für die Habitataufwertung zugunsten von Auerhuhn und Haselhuhn ist nicht der Nutzungsverzicht, sondern die gezielte Nutzungsintensivierung von zentraler Bedeutung.

*Frage 3:*

*Gibt es Waldgebiete, die sich durch eine natürlicherweise geringe forstwirtschaftliche Nutzbarkeit für die Einrichtung von Wildruhegebieten anbieten würden? Wenn ja, welche?*

Wie bereits angedeutet, wäre ein forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht nachteilig für die Artförderung der Raufusshühnerarten. Vielmehr sind gezielte forstliche Eingriffe nötig und unverzichtbar, um die Habitateignung zu verbessern. Kurz gesagt ist es nötig, durch eine entsprechende Holznutzung lichte Wälder zu erhalten, also eine gezielte Intensivierung der Holznutzung zu fördern. Als forstliche Massnahmen zur Verbesserung der Habitate dienen konkret die Reduktion der Holzvorräte, die Förderung des stufigen Waldaufbaus sowie die Begünstigung der Krautvegetation.

Grundsätzlich meint die Störungsberuhigung in Wildruhegebieten nur in seltensten Fällen auch den Ausschluss der forstwirtschaftlichen Nutzung. Auch bei den Raufusshühnern und ihrer Brut entsteht die primäre Beeinträchtigung nicht durch die forstliche Nutzung, sondern durch die Erholungsnutzung, insbesondere durch Individualsportarten (Downhill-Biking, Schneeschuhlaufen und dergleichen) während der Winter-, Brut- und Aufzuchtzeit.

Als ein Gebiet, welches verschiedene Voraussetzungen für ein Wildruhegebiet bereits erfüllt, gilt das Gebiet Oberalpi (WN 16). Wegen steiler und felsiger Lagen ist die forstliche Nutzbarkeit, aber auch die Erholungsnutzung vergleichsweise gering. Durch die Topografie und Exposition ist die Vegetation und der Waldaufbau für die Habitateignung für Raufusshühner gegeben.

*Frage 4:*

*Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für die bedrängten und/oder bedrohten Tierarten die Einführung von Massnahmen zur Störungsminderung geprüft werden soll?*

Der Schutz bedrohter Wildarten gehört zu den Aufgaben des Kantons im Natur- und Artenschutz. Entsprechend sind zu den bereits ergriffenen Habitataufwertungs- und Vernetzungsmassnahmen auch Massnahmen zur Minderung der Störeinflüsse zu prüfen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in absehbarer Zeit entschieden wird, ob das Bundesgesetz über die Jagd geändert und eine vom Bundesrat angekündigte Präzisierung betreffend Wildruhegebiete aufgenommen wird. Entsprechend will der Kanton Zug eine Abstimmung der Verfahren und Inhalte bezüglich der zu schaffenden Wildruhegebiete mit den übrigen Kantonen erreichen.

Der Regierungsrat erachtet es als nötig, dass künftig in allen sensiblen und ökologisch wertvollen Gebieten (Waldnaturschutzgebiete, Moorlandschaften, Auengebiete etc.) Massnahmen zur Lenkung der Erholungsnutzung ergriffen werden, aber auch die gesetzlichen Bestimmungen (Gebote und Verbote) klar kommuniziert und wirksam durchgesetzt werden. Für die grossen kantonalen Naturschutzgebiete sind Entwicklungsplanungen (Entwicklungsleitbilder) unter Einbezug der lokalen Akteurinnen und Akteure in Erarbeitung. Der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie der Biotop- und Artenvielfalt in den Naturschutzgebieten ist nur möglich, wenn auch Massnahmen zur Störungsminderung ergriffen und umgesetzt werden.

### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 26. August 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio